



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 496

27. November 2019

2236.9.1-K

Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ soll überprüft werden, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann.

2. Teilnahme am Schulversuch

¹An dem Schulversuch nehmen die in Anlage 1 genannten Schulen teil. ²Zur Durchführung des Schulversuchs sind Fachschulen für Grundschulkindbetreuung zu gründen, die am Standort einer Fachakademie für Sozialpädagogik angesiedelt sind. ³Die Schulleitungen der Fachakademien leiten die Fachschulen mit.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung)
- die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).

4. Struktur der Ausbildung, Aufnahmevoraussetzungen, Dauer

¹Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

- a) einen überwiegend theoretischen ersten Ausbildungsabschnitt von einem Schuljahr an der Schule und
- b) einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachschule begleiteten, vergüteten Praktikums von zwölf Monaten (Berufspraktikum).

²Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. ³Die Ausbildung kann in einem der Ausbildungsabschnitte in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. ⁴In diesem Fall verdoppelt sich die jeweilige Ausbildungszeit.

⁵Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt Folgendes voraus:

- einen mittleren Schulabschluss,

- eine berufliche Vorbildung durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
- einen Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer Einrichtung nach Nr. 10.2 Satz 1,
- den Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf und
- ein erweitertes Führungszeugnis.

⁶Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

5. Inhalte der Ausbildung

¹Der Ausbildung sind der Lehrplan und die Handreichung für Seminarveranstaltungen im Berufspraktikum der Fachschule für Grundschulkindbetreuung zugrunde zu legen. ²Es gilt die Stundentafel gemäß Anlage 2.

6. Sozialpädagogische Praxis

¹Für das Fach sozialpädagogische Praxis gilt § 12 Abs. 2 FSO entsprechend. ²Die Note des Zwischenzeugnisses und des Jahreszeugnisses im Fach sozialpädagogische Praxis wird auf Grundlage der Noten für mindestens einen Praktikumsbericht und der Note für den praktischen Leistungsnachweis festgesetzt.

7. Nachweise des Leistungsstands, Entscheidung über das Vorrücken und Zeugnisse

7.1 Leistungsnachweise

¹Leistungsnachweise im ersten Ausbildungsabschnitt sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungen, die Projektarbeit sowie Praktikumsberichte im Rahmen des Fachs sozialpädagogische Praxis.

²Neben den im ersten Ausbildungsabschnitt genannten Leistungsnachweisen sind weitere Leistungen im zweiten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

- a) Berichte des Praktikumsbetreuers auf Grund von Besuchen an der Praktikumsstelle,
- b) der Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum durchgeführt wird,
- c) die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten, die aus der praktischen Erziehungsarbeit erwächst und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandelt; das von der Praktikantin oder dem Praktikanten gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleitung, die auch den Abgabetermin bestimmt,
- d) eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß Nr. 10.3 Satz 5 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

7.2 Probezeit, Entscheidung über das Vorrücken

¹Die Schulleitung der Fachschule entscheidet über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

²Vom Vorrücken in den zweiten Ausbildungsabschnitt ist ausgeschlossen, wer den ersten Ausbildungsabschnitt gemäß Nr. 9 Satz 12 nicht bestanden hat.

7.3 Probezeit

¹Das erste Schulhalbjahr endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar. ²Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des ersten

Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ohne die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung des ersten Prüfungsabschnitts ausgestellt.

³Nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung des ersten Prüfungsabschnitts erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis über den ersten Prüfungsabschnitt, auf dem die Noten der Prüfungen sowie das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum vermerkt ist.

⁴Die Zeugnisse müssen dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) herausgegebenen Muster entsprechen (siehe Anlagen 3 bis 6).

8. Gliederung der Prüfung

¹Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß Nr. 9 am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts (erster Prüfungsabschnitt),
- b) das Colloquium und die praktische Prüfung gemäß Nr. 11 am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts (Berufspraktikum, zweiter Prüfungsabschnitt).

²Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung.

9. Erster Prüfungsabschnitt

¹Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung im ersten Ausbildungsabschnitt ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten. ³Das Staatsministerium stellt die Aufgaben.

⁴Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs sozialpädagogische Methoden und ein weiteres von der Schülerin bzw. vom Schüler gewähltes Pflichtfach; Übungen sind bei der Wahl eines weiteren Pflichtfachs ausgeschlossen. ⁵Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. ⁶Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ⁷Die Leistungen bewertet der zuständige Ausschuss. ⁸Die Wahl des weiteren Pflichtfachs ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁹Der Termin der mündlichen Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

¹⁰Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

¹¹Die Zeugnisnoten für den ersten Prüfungsabschnitt ergeben sich ausschließlich aus den in der mündlichen und schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen.

¹²Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn in der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

10. Berufspraktikum

¹Das Berufspraktikum dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis.

²In das Berufspraktikum darf nur eintreten, wer innerhalb der vergangenen zwei Schuljahre den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Nr. 9 bestanden hat.

³Das Berufspraktikum ist abzuleisten in Einrichtungen von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten an Grundschulen oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Nr. 10.2.

⁴Bis zu einem von der Fachschule festgesetzten Termin müssen die Praktikantinnen und Praktikanten eine nach der personellen und sachlichen Ausstattung für die Durchführung der

Ausbildung geeignete Praktikumsstelle auswählen.⁵Die Durchführung des Berufspraktikums bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachschule.

⁶Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der Praktikumsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten ein schriftlicher Praktikantenvertrag abzuschließen.

⁷Praktikumsstelle und Fachschule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen.⁸Die Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter).⁹Die fachliche Betreuung an der Fachschule erfolgt durch Lehrkräfte der Fachschule (Praktikumsbetreuer), die den Ausbildungsauftrag der Fachschule und der Praktikumsstelle aufeinander abstimmen.¹⁰Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachschule ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend.¹¹Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden.¹²Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben wöchentlich drei Stunden unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren.

¹³Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit und sonstigen Unterbrechungen verlängern das Berufspraktikum, soweit sie zehn – bei der Teilzeitform 15 – Wochen übersteigen.¹⁴Wenn die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, endet das Berufspraktikum.

10.1 Ziel des Berufspraktikums

¹Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung.²Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden

- die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
- eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
- konstruktiv im Team zu arbeiten,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrkräften zu pflegen.

³Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen.⁴Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden.⁵Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z. B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden.⁶Die Praktikantin oder der Praktikant ist außer an den pädagogischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie oder ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

10.2 Praktikumsstellen

¹Als Praktikumsstellen sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

- a) Angebote an Grundschulen
 - einfache und verlängerte Mittagsbetreuung
 - offene Ganztagschule
 - gebundene Ganztagschule
- b) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
 - Horte
 - Häuser für Kinder (Gruppen für Kinder ab 6 Jahren)
 - altersgeöffnete Kindergärten

²Das Berufspraktikum kann entweder

- zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder
- kombiniert an zwei Praktikumsstellen in Einrichtungen von Angeboten an Grundschulen und/oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder
- kombiniert an zwei Praktikumsstellen in Einrichtungen von Angeboten an Grundschulen und/oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und/oder Ferienangeboten kommunaler oder freier Träger

abgeleistet werden.

³Die Praktikumsstelle muss bzw. die Praktikumsstellen müssen von der Fachschule genehmigt werden.

⁴Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht grundsätzlich der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. ⁵In der Regel werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden als Vollzeitstelle (bei häftiger Teilzeitausbildung entsprechend weniger) genehmigt. ⁶Ausnahmen sind durch die Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

10.3 Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

¹Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter zu übertragen. ²Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ³Weiterhin kann als Praxisanleiter in Abstimmung mit der Fachschule eingesetzt werden, wer in den in Nr. 10.2 Satz 1 a) genannten Einrichtungen über eine mehrjährige Berufserfahrung – möglichst in Verbindung mit einer Leitungsfunktion – verfügt. ⁴Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁵Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachschule festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten. ⁶Die zwei schriftlichen Äußerungen werden der Fachschule zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt.

10.4 Fachliche Betreuung durch die Fachschule

¹Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachschule zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachschule ab zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht, Verwaltung und Organisation. ³Sie besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach Nr. 7.1 Satz 2 a).

10.5 Praktikantenvertrag

¹Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln. ²Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers enthalten,

- die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Fachschule festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen – diese Zeit ist als Arbeitszeit anzurechnen –,
- dem von der Fachschule bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten und
- die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

³Außerdem soll der Praktikantenvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

11. **Zweiter Prüfungsabschnitt und Staatliche Anerkennung als pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung**

¹Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

- a) Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle,
- b) Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Note für die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten und
- d) schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß Nr. 10.3 Satz 5 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der Schülerin oder dem Schüler vor dem Colloquium mitgeteilt.

²Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine praktische Prüfung und ein Colloquium abzulegen.

³Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten.

⁴Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

⁵Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁶In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht, Verwaltung und Organisation geprüft. ⁷Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden.

⁸Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. ⁹Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

¹⁰Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

- a) wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
- b) wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,
- c) wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,
- d) wer die Seminarartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
- e) wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

¹¹Der Prüfungsausschuss kann Praktikanten, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

¹²Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest.

¹³Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ¹⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind.

¹⁵Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. ¹⁶Das Colloquium gilt in den Fällen Nr. 11 Satz 10 als nicht bestanden. ¹⁷Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

¹⁸Colloquium und praktische Prüfung können nur einmal wiederholt werden.

¹⁹Das Abschlusszeugnis enthält

- a) die Noten für
 - die schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt,
 - die mündliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt,
 - das Berufspraktikum,
 - das Colloquium,
 - die praktische Prüfung,
- b) die Prüfungsgesamtnote und
- c) die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

²⁰Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen (siehe Anlage 6). ²¹Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. ²²Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen (siehe Anlage 7).

²³Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt, der Note der mündlichen Prüfung im ersten Ausbildungsabschnitt, der Note für das Berufspraktikum, des Colloquiums und der praktischen Prüfung geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

²⁴Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

²⁵Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Nr. 11 Satz 24 beschließt der Prüfungsausschuss.

²⁶Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

12. Prüfungsausschuss

¹Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 FSO sind Mitglieder des Prüfungsausschusses

- a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im ersten Prüfungsabschnitt schriftliche und mündliche Prüfungen abnehmen,
- b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreuen sowie Lehrkräfte, die im Berufspraktikum das Fach Recht, Verwaltung und Organisation unterrichten sowie vier weitere zu berufende Lehrkräfte aus der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik.

²Abweichend von § 24 Abs. 2 Nr. 1 FSO bildet das vorsitzende Mitglied für die praktische Prüfung einen Unterausschuss und beruft einen Vertreter der Praktikumsstelle in den Unterausschuss.

³Die Prüfungen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, von denen mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik unterrichtet und die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

13. Finanzierung während des Schulversuchs

¹Die Finanzierung der Fachschulen für Grundschulkindbetreuung im Schulversuch wird durch separate, noch zu erlassende Förderrichtlinien geregelt. ²Die Richtlinien orientieren sich an den nachfolgenden Eckpunkten:

³Die kommunalen Schulträger der Fachschulen für Grundschulkindbetreuung, die im Schulversuch an kommunalen Fachakademien für Sozialpädagogik angesiedelt sind, erhalten haushaltsrechtlich freiwillige Zuwendungen in Höhe der gesetzlichen Lehrpersonalzuschüsse für Fachschulen (Art. 18 BaySchFG).

⁴Die an den staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik angeschlossenen Fachschulen für Grundschulkindbetreuung werden über haushaltsrechtlich freiwillige Zuwendungen für den schulischen Teil der Ausbildung finanziell genauso gestellt wie die Fachakademien für Sozialpädagogik (Betriebszuschuss gemäß Art. 41 BaySchFG, Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Abs. 3 BaySchFG, Pflegebonus gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis vom 12. Juni 2019 (BayMBl. Nr. 238), die durch Bekanntmachung vom 2. September 2019 (BayMBl. Nr. 367), geändert worden ist).

14. Beginn und Dauer des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2019/20. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2024/2025 möglich.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Herbert P ü l s
 Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Teilnehmer am Schulversuch
Anlage 2	Studentafel
Anlage 3	Muster Zwischenzeugnis
Anlage 4	Muster Jahreszeugnis
Anlage 5	Muster Zeugnis erster Prüfungsabschnitt
Anlage 6	Muster Abschlusszeugnis
Anlage 7	Muster Urkunde

Anlage 1

Teilnehmer am Schulversuch

Fachschule für Grundschulkindbetreuung am Standort der

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Landeshauptstadt München
- Fachakademie für Sozialpädagogik München der Armen
Schulschwestern von Unserer Lieben Frau
- Sankt-Christophorus-Fachakademie für Sozialpädagogik Haßfurt der
Caritas-Schulen gGmbH

Anlage 2

Studentafel

Pflichtfächer	1. Schuljahr	
	Gesamtwochenstunden	Gesamtjahresstunden
Englisch	1	40
Sozialkunde/Soziologie	1	40
Deutsch und Kommunikation	1	40
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	6	240
Recht, Verwaltung und Organisation	1	40
Sprachliche Bildung	1	40
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	2	80
Umwelt- und Gesundheitsbildung	2	80
Religiöse und ethische Bildung	2	80
Bewegungserziehung	2	80
Medienbildung	2	80
Ästhetische Bildung	3	120
Musikalische Bildung	2	80
Sozialpädagogische Methoden ¹	4	160
Sozialpädagogische Praxis¹	4	160
Übungen ²	2	80
Gesamt	36	1440

¹ Es wird empfohlen, das Fach sozialpädagogische Methoden und sozialpädagogische Praxis von einer Lehrkraft zu unterrichten.

² Davon eine verpflichtende Übung „Lernen lernen – Lernmethodische Kompetenzen von Grundschulkindern fördern“ und eine Übung zu den Arbeitsfeldern der pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dient der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

Anlage 3

(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr....., (Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr

im Rahmen des Schulversuchs „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ das erste Schuljahr¹ der oben genannten Fachschule.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 12 rows of empty boxes for grading.

Leistungen in den Übungen

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 2 rows of empty boxes for grading.

Leistungen in den Wahlfächern³

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 2 rows of empty boxes for grading.

Bemerkungen^{3,4}

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁵

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Studentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 FSO).

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 4

(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr....., (Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr

im Rahmen des Schulversuchs „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ das erste Schuljahr¹ der oben genannten Fachschule.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 2 columns of dotted lines and 2 columns of grey boxes for performance evaluation in compulsory subjects.

Leistungen in den Übungen

Table with 2 columns of dotted lines and 2 columns of grey boxes for performance evaluation in exercises.

Leistungen in den Wahlfächern³

Table with 2 columns of dotted lines and 2 columns of grey boxes for performance evaluation in elective subjects.

Bemerkungen

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in den zweiten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) hat sie/er erhalten.⁴

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁵

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Dieser Satz wird ggf. durch die Bemerkung ersetzt: „Frau/Herr hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 5

(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ZEUGNIS ERSTER PRÜFUNGSABSCHNITT

Frau/Herr..... (Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr

im Rahmen des Schulversuchs „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ das erste Schuljahr¹ der oben genannten Fachschule.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

Pädagogik/Psychologie/ Heilpädagogik



Sozialpädagogische Methoden/²



Bemerkungen

.....

Frau/Herr hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten.

....., den

(Siegel)

..... Schulleiterin/Schulleiter

..... Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses³

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Das weitere gewählte Pflichtfach der Schülerin/des Schülers für die mündliche Prüfung ist aufzunehmen.

³ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 6

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Fachschule die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

=

bestanden.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen im ersten Schuljahr

Pädagogik/Psychologie/
Heilpädagogik



Sozialpädagogische Methoden/
.....¹



Leistungen im zweiten Schuljahr

Berufspraktikum



Praktische Prüfung



Colloquium



....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses²

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Das weitere gewählte Pflichtfach der Schülerin/des Schülers für die mündliche Prüfung ist aufzunehmen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 7

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

zu führen.

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses¹

¹ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.